

V C  
4453



h. 32



h. 34764

V c  
4453

Saßabrüggiſcher  
**General-Friedens-**  
**Vor-Reuter /**  
Oder  
**Wahremunds von Ehren-Berg wolmey-**  
**nender Discurs von den Chur-Pfälzischen Sa-**  
**chen / bey denen bevorstehenden gemeinen**  
**Friedens-Tractaten /**  
Nützlich zu lesen.

Gedruckt im Jahr Christi

1 6 4 3.



DISCURSUS DE CAUSA PALATINA.

**W**

An spüret/ daß bey jeko bevorstehenden General-Friedens-Tractaten allenthalben vornemlich von der Chur-Pfälzischen Sachen/vnd wie dieselbe zurecht gebracht werden möchte/viel geredt wird/ Indeme fast männiglich dafür helt/ wie es auch die Wahrheit ist/ vnd nicht allein von ChurFürsten vnd Ständen des Reichs/sondern auch so gar von der Käyserl. Majest. selbstn dafürgehalten wird/daß darvon des Reichs Wohlfahrt als der gemeine Fried vnd Ruhe in demselben dependire, auch ohne der Chur-Pfalk wieder Auffrichtung nicht zu erhalten sey/ da man auch den rechten Grund der Sachen vom ersten Anfang vnd hernacher im Fortgang bis auff diese Zeit recht consideriren wolte/ so würde sich befinden/ daß alles Unheil dahero entsprossen/daß dabey die Guldene Bull vnd leges fundamentales Imperii gar nicht seyn in acht genommen /sonderat allein wider die klare Göttliche vnd weltliche Rechte zu einem eigenen Privat-Nutzen/alles von langer Hand hero mit geschwinden Practiquen, Correspondentz vnd Antriebfrembder Potentaten/endlich mit offener Gewalt der Waffen durchgedrungen worden. Daraus dann ein jeder vnpartheyischer trewer Patriot vnd gesunder Politicus anders nicht wird vrtheilen können/ais daß solches Unheil aus dem Grund gar nicht aufzuheben sey/wo nicht zufröchst gemelte leges fundamentales, darauf das Reich zuvor in flore bestandē/wieder aufgerichtet/also in seine vorige harmoniam gesetzt/vñ das so hochnöthige æquilibrium redintegriert werde.

Ob nun wol etliche wolmeynende/vornemblich aus hoher Begierde des edlen Friedens / in den Gedancken stehen/daß entweder durch Separation der Chur von der Pfälzischen Landē/oder auch durch eine Alternation der Chur/der Hauptsachen zu helffen/so sehen sie doch/wie es scheint/mehr auff die presentia, als præterita vnd futura, bedencken also nicht genugsam/daß/wan nicht dem Fundament selbstn Rath geschafft/vnd solches wieder recht vest geleyet wird/daß alles/was darauff gebawet werden möchte/ keinen Bestand noch Währschafft haben/noch bey der Posteritet verantwortet werden könnte.

Nun sancirt die Guldene Bull/daß die Chur der Pfalk, Graffschafft am Rhein dermassen annectirt,vñ von derselben depēdire, auch eines vō dem andern nit separirt werden könne oder solle/auff was weise auch solches Menschen-Sine immer erdencken könnten/vnd zwar solches auff ewig/vnd bey hohen darinnen vermeldten Straffen. Auff die guldene Bull/vnd also auch auff jekt gemeldte sanctionem, haben alle Römische König vnd Käyser/ChurFürsten vñ Stände geschworen / vnd kan also dieselbe durch keine Privat-Contracten extra violationem legis fundamentalis Imperii verendert/viel weniger auffgeho-

gehoben werden. So ist auch ebenmäßig durch solche Sanction, die etwan vor  
der Guldene[n] Bull von den Herzogen in Bayern prä tendirte Alternation  
mit der Chur/gänglichen annullirt vnd abgethan/wiewol auch dieselbe Käy-  
ser Ludwig der Bayer selbst/welcher zu Pavia eine Alternation zwischen den  
Pfälzischen vnd Bayrischen Linien einführen wollen/ hernacher durch eine  
andere Sanction, in welcher Er dem Chur Haus Pfalz am Rhein/die alte hohe  
Jura confirmirt, in effectu auffgehbt/über das auch die Alternation niemals  
vollzogen/oder ein einiger Actus gewiesen werden kan/das jemals ein Her-  
zog in Bayern einen Röm: König hette erwehlen helfen/wie gleichwol auch  
der Pavische Vertrag nur allein auff die Stimme vnd Wahl/welche erst ein  
Pfalzgraff/hernacher ein Herzog in Bayern haben solte / aber gar nicht auff  
andere Chur Fürstl. Actus gerichtet ist.

Solche Observantz nun/hat im Röm. Reich bey 300. Jahren hero gewä-  
ret/vnd ist von allen Käyser Carln dem 4. nachfolgenden Römischen Königen  
vnd Käysern durch vielfältige investituras, concessiones vnd Privilegia, auch  
Anwartungen dem Chur Fürstl. Haus der Pfalz Graffschafft am Rhein con-  
firmirt vnd dermassen verstärckt worden/das ohne Concussion der Grundve-  
sten des Reichs/keine Translation der Chur vom Haus Pfalz auff das Haus  
Bayern/keine Separation derselben von den Landen/auch keine Alternation  
geschehen oder eingeführet werden kan: Man wolle dann adeo vetustam &  
pragmaticam sanctionem aureæ Bullæ über einen hauffen stoffen/ ipsam for-  
mam Imperii Germanici immutiren vnd in ein neues Model giessen/wel-  
ches extra Comitia Imperii, vnd ohne Rath/Consens vnd Zuthun aller Chur-  
Fürsten vnd Stände desselben/ Insonderheit aber der nechsten agnaten vnd  
interessenten vngehört / vnd zwar bey friedlichen Zeiten/nicht aber inter ar-  
ma & studia partium auff keine Weiß oder Manier mit Bestand geschehen  
könne. Vnd demnach die Sach in rei veritate also beschaffen/so kan auch der  
jetzige Chur Fürst Pfalz Graff Carl Ludwig bey gültlicher Handlung in frau-  
dem & detrimentum totius Imperii, der Guldene[n] Bull zu wider/nichts ein-  
gehen oder nachgeben/vnd da gleich seine Chur Fürstl. Durchl. das thun wol-  
ten/so würden sie doch ihren Herren Brüdern/ Herzog Ludwig Philipfen zu  
Simmern/vnd andern dero Agnaten, vnd also den andern Pfalz Grafen in  
nichts dardurch präjudiciren können/sondern denselben Jura successionis in  
der Chur/ipsis ex pacto & providentia majorum acquisita & tam altè radi-  
cata, doch einen Weg als den andern illæsa & integra bleiben/als da ihnen zu  
Schaden vnd Nachtheil hierinnen etwas vorgehen solte/sie solches jederzeit zu  
vindiciren macht haben. Demnach kein beständiger Fried/sondern vielmehr  
ein Zunder eines ewigen Kriegs zu gewarten seyn würde/wann die Chur eini-

ger Weis bey dem Haus Böhern/welche dieselbe vnrechtmässiger gewaltthätiger Weise an sich gerissen/gelassen werden solte/wie solches in vnterschiedlichen Pfälzischen Schrifften/sonderlich in den Vindiciis ausführlich demonstrirt vnd bewärt worden ist. Vnd solches haben auch die beyde Herren Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg so wol in öffentlicher Versammlung zu Regenspurg/als auch an andern Orten/sonderlich in vnterschiedlichen Schreiben an die Rät. Maj. vnd andere kräftig behauptet/auch so gar/das sie für ganz vnzulässig vnd nichtig gehalten/wann dagegen durch streitige absonderliche Tractaten, oder auch vngewisse vñ wehläufftliche Rechtliche Process, ein anders in damnum Imperii & agnatorum vnterstanden werden wolte. An diesem allen kan zumal nichts hindern/das eingeworffen werden möchte / Pfalzgraf Friederich Churfürst habe durch Annehmung der Böhmischen Cron vnd derentwegen beschehene Achts Erklärung nicht allein für sich/sondern auch vor seine Descendenten vnd Agnaten die Chur sampt dero Anhängigkeiten verwirckt/das also dieselbe ihme vom Rätser Ferdinando rechtmässig abgenommen/vnd auff Herkog Maximilian in Böhern transferirt worden/dann diese quæstio ist niemals/wie sichs gebührt/bis auff den heutigen Tag erörtert / als altioris indaginis, hette auch billich nicht per arma, sondern legitimo juris tramite ausgeföhret werden sollen/Wie dann auch darüber Pfalzgraf Friederich Churfürst/Nochlöbl. Gedächtnis/gar wol vnparteyisch Recht hette leiden mögen/sich auch darzu gnugsam erboten/wann nur auff der andern Seiten nicht die sonderbare passionen, vnd so wol privat-als gemeine Religionsrespecten, mit Verenderung vñ Schwächung der Reichs Constitutionen, insonderheit des Profan-vnd Religion, Friedens prædominirt vnd durchgedrungen hette. Aber es ist leider in facto & ipsa rei evidentia ohnwidersprechlich sonnenklar/das Rätser Ferdinandus II. in causa privata & propria selbst Actor, Testis, Judex & Executor gewesen/ab executione die Sach angefangen/vnd mit den Waffen verfochten/also das keine citatio, keine causæ cognitio, keine rechtmessige sententia jemals vorhergegangen / das wider die Rätserl. Capitulation vnd das Herkommen/des Churfürstl. Collegii Consens weder begehrt noch erlangt/das die Böhmisches Sach mit der Pfälzischen vermischet/der Krieg ohne Noth aus Böhern ins Reich gezogen/dabey die Guldene Bull vnd FundamentalSatzung des Reichs hindangesezt/vnd also da gleich das prætendirte crimen wider höchstgemelten Pfalzgrafen fundirt gewesen / vnd darauff die poena hette applicirt werden können/doch in modo procedendi der Herren Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg statlich ausgeföhreten Demonstration nach (jeko der Pfälzischen deswegen in Druck ausgegangenen Schrifften zu geschweigen) dermassen exorbitirt vnd wider alle Recht gehandelt

delit worden/das auch si bona causa fuisset, doch violento & illegitimo processu were verderbt vnd verlohren worden. So viel auch den Herzogen in Bähern betrifft/so ist weniger nicht notorium, daß daselbsten die Begierde zur Chur die cynosura gewesen/die prætendirte Kaysersl. Commissiones nur pro forma von ihme in rem propriam ausgebracht/ aber durch vorher mit ausländischen Potentaten geführte Correspondentz vnd machinationes, die translation der Chur/lang zuvor/vnd ehe noch wider Pfalzgrafen Friederichen Churfürsten die Præscriptio publicirt, wie auch so gar die Investitur derselben auff Bähern geschehen/vnd also die Occupation der Obern vnd Untern Pfalz pro vero spolio bis auff den heutigen Tag zu halten. Derowegen auch der jetzige Churfürst vnd Pfalzgraf tanquam spoliatus ante omnia vermög aller Rechten zu restituiren ist. Wann solches geschehen/vnd Bähern ein anders mit vnparthenischem Recht ausführen wolte/so hette es seinen Weg/inzwischen aber ist kein Fried zu hoffen/wann Bähern in injuste acquisitis vnd deren so viel Jahr hero eingezogenen Nutzungen cum damno & injuria spoliati solte erhalten werden.

Noch weniger aber kan vnd soll hieran etwas hindern/oder in einige Consideration kommen/das nachdeme zu Regensburg Anno 1623. dem Herzogen in Bähern die Investitur der Chur Pfalz allein ad dies vitæ, wie wol contradicentibus Saxone & Brandenburgico, & Collegio Electorali minimè consulto, ertheilet/ an jeso vorgeben wird/ als ob hernach in Anno 1627. zu Mülhausen die Translation derselben von den Herren Churfürsten einhellig vnd durch einen Collegial Schluß so gar auff die Wilhelmische Lineam were extendirt worden.

Dann erstlich/ so befindet sich die angegebene Extension in den Actis desselbigen Convents gar nicht/sondern vielmehr das Widerspiel. So wird auch in dem Churfürstl. wichtig berührtem Schluß solcher Extension mit einigem Wort nicht gedacht. In dem angezogenem Gutachten aber seynd sonderlich der agnatorum Jura succedendi per expressum, auch in den geführten votis von etlichen/so gar auch der Kinder Rechte/sonderlich deren welche ante imputatum crimen geboren/vnd welche in ipso nativitatis momento, ex pacto & providentia majorum das Jus quæsitum, welches auch ihnen ne quidem ex plenitudine potestatis Cæsareæ kan benommen werden/vorbehalten worden. Gestalt solches alles aus den Mülhausischen Actis zu vernehmen/vnd in gemeinen beschriebenen Rechten heylsamlich versehen ist.

Zum andern/so ist auch der Churfürsten (unter denen vnd bey denen doch Cöln vnd Bähern mit gesessen) damals gegebenes Gutachten/ allein auff

Pfalz Graf Friederichen Chur Fürsten gerichtet vnd' gemeynet gewes  
sen/welches ihme nie communicirt noch etwas davon mit ihme gehandelt/  
sondern allein von denen vollzogen worden/welche vor vnd nach wider ihn die  
Waffen geführet/vnd also seine öffentliche Feinde gewesen. So ist auch ders  
selbe wenig Jahr darnach seliglich gestorben/vnd also das ganze Werck ersie  
hen blieben.

Fürs dritte/ so ist damals solch Gutachten cum hac conditione gege  
ben/das die Kaysrl. Majest. zuförderst mit den Kraisen des Reichs davon  
communiciren, oder bey einer Reichs Versammlung auch der andern Stän  
de insgemein Rath vnd Meynung darüber vernehmen sollte/welche conditio  
nie implirt worden.

Vierdtens/ so ist unlängst in offenem Druck ein Kaysrl. Instrument  
von den Bährischen selbst publicirt worden/in welchem Kaysler Ferdinandus  
II. vnter Dato Prag den 4. Martii Anno 1628. rundt bekennet vnd aussaget/  
das vielbemeldtes Mülhauische Gutachten zu einer weitem Chur, oder gar  
zu einer allgemeinen Reichs Zusammenkunft/ sene remittirt vnd verschoben  
worden/ deren ober solcher vermeynten Extension halben keine erfolgt/noch  
mit den gesambten Ständen des Reichs davon einige Communication vnd  
Deliberation jemals vorgangen/das also sublata conditione auch der Effect  
an sich selbst gefallen vnd verschwunden/dennach auff Bährischen Seiten  
das Fundament der vorgegebenen Extension auff die Wilhelmische Lini in  
einem Chur Fürstlichen Collegial Schluß/ der nie geschehen /vergeblich ge  
sucht wird.

So ist noch viel weniger in dem letzten Anno 1641. zu Regensburg pu  
blicirten Abschied ein einig Wort von solcher mit Vngrund berühmten  
Extension, da doch das Mülhauische angegebene Gutachten auf eine Reichs  
versammlung verwiesen/zu finden/Sondern vielmehr das contrarium, in de  
me die ganze Pfälzische Sach von dergleichen ungewöhnlichen decisional  
mitteln/auch von den Pragerischen Accord, eximirt, vnd zu gülichem damals  
zu Regensburg selbst angefangenen Tractaten verwiesen worden.

Endlich/ob gleich (wie doch das klare Widerspiel am hellen Tag ligt) zu  
Mülhausen Anno 1627. ein solcher Schluß were gemacht worden/ so würde  
er doch von Vnkräften seyn/nicht allein ratione personarum, deren der meh  
ren theil dabey/sonderlich Eöln vnd Bähern selbst Parteyen gewesen/ son  
dern auch das des Chur F. Collegii Macht so weit sich nicht erstrecket/in einer  
so grossen das ganze Reich concernirenden Sachen mit Hindansetzung der  
Guldener Bull/ vnd Fundamental-Verfassungen des Reichs/wider einen  
Churfürsten des Reichs vnd membrum Collegii, non citatum, non audi  
tum,

tum, non defensum; ein so weit aussehend gefährliches Decret vnd Schluß zu machen. Gestalt in viel geringern Sachen zu Regenspurg vnd anderstwo die Herren Churfürsten zu mehrmaln sich ründt vnd öffentlich erklärt haben.

Ist demnach je wol zu beklagen/ seuffzen auch darüber viel tausend vnschuldige nochleidende Menschen/ daß wegen der Bährischen Ambition das Feuer aus dem Königreich Böhheim so gar in das Reich gezogen / vnd alle desselben Kraiß fast in den Grund dardurch verzehret/ auch in dessen weit aussehendem Privat-Contracten, welche in der Guldene Bull vnd gemeinen beschriebenen Rechten so hoch verboten. Zu deme Churfürstenthume zu kauffen vnd zu verkauffen im Röm. Reich ein vnerhört widerrechtlich Ding ist/ alle Stände des Reichs ins gemein haben eingewickelt/ vnd ad evictionem 13. Millionen Rheinisher Guldens dem Haus Bähern obligirt werden wollen / vnd daß endlich über solchen vnd andern dergleichen gefährlichen Händeln auch fremde Potentaten gemüssiget worden/ sich der vnschuldigen vnterdrückten mit den Waffen anzunehmen/ darüber das Röm. Reich/ vnser geliebtes Vaterland/ in die eusserste Noth gestürcket/ vnd dem Erbfeind Thür vnd Thor auffgethan worden/ bey solcher Verwirrung die Occasion wider die Christenheit in acht zu nehmen.

Noch mehr aber ist zu beklagen/ daß ohngeacht aller dieser Gefährlichkeiten vnd noch weiter befahrender schädlichen Consequentien auch allein vnd vornehmlich gemeldet 12. angegebenen Mill. ... haben die mit so grossen Kosten vnd Zeitverlirung zu Regenspurg vnd Wien durch Königl. vnd Churf. außenliche Gesandten vnd Interpositions-Räthe gepflogene gütliche Handlung nicht verfangen/ noch den von männiglich so hoch desiderirten Friedenszweck erreichen können/ Ja daß man noch heutiges Tags diese Sach gleichwol noch in die vorige vnleidentliche vnpracticirliche terminos zu reduciren sich bemühet/ da doch männiglich siehet vnd spüret/ daß die Reassumption der particular Handlung am Råyserl. Hof. vergeblich vnd vmbsonst ist/ so lang nicht zwischen der Råyserl. Majest. vnd Bähern/ so von derselben die 13. Millionen fordert/ zuvor eine Richtigkeit gemacht/ vnd also dieses schwere Obstatulum vnd Impediment zuförderst aus dem Wege geraumet wird.

Indessen aber kan vnd soll billich das Hauptwerck der Restitution zwischen Chur-Pfalz vnd Bähern am füglichsten gar wol bey den angestellten allgemeynen Friedens-tractaten auch vorgenommen/ ins gemein erwogen/ vnd mit Gottes Hülff zu einer bessern vnd schleunigern Expedition disponirt vnd gebracht werden/ welcher Theil auch das nicht zulassen/ sondern verhindern sollte/ würde dadurch der gangen Welt/ daß der Mangel der vorigen vnfruchtbarren Handlung bey ihme bestanden/ auch keine rechte Begierd zum Frieden als gewesen/ genugsam zu erkennen geben.

Dann

227 4453  
Dann je einmal communi confessione & ore omnium die Pfälzische Sache/wie im Eingang gemeldet/eine gemeine Sache/ als zu gemeinen Friedens Tractaten sua natura gehörig.

Derowegen vnzweifellich vnd unverantwortlich seyn würde/nachdeme auch Kaiserl. vnd Spanische Paps. Brieffe dem Herrn Churfürsten Pfalz Grafen zu solchem Ende allberett ertheilet vnd insinuirt seyn/wann S. Churfürstl. Durchl. als dem vnterdruckten spoliirten Theil die gegenwertige Occasion vnd Hoffnung auch zugleich bey den gemeinen Tractaten einzukommen/abgeschnitten/indessen aber pars spoliatus in seiner widerrechtlichen Usurpation erhalten/seines spoliu noch länger geniessen vnd sich erfreuen/ also alle Mittel vermehrs zu einem gemeinen guten vnd sichern Frieden wieder zu gelangen/eludire vnd verschlagen werden solten.

Aus welchem allen dann nothwendig vnd un widersprechlich von allen vnparthensichen Friedliebenden in vnd aufferhalb Reichs statuiret werden muß/das in der Pfälzischen Sache dem jetzigen Herrn Churfürsten Pfalz grafen Gewalt vnd Vnrecht geschehe/vnd derowegen bey den bevorstehenden General-Friedens Tractaten vernemblich von denen darbey erscheinenden Königl. Commissarien vnd Gesandten dahin zu trachten vnd zu arbeiten/ damit das Röm. Reich in seine vorige Harmoniam wieder gebracht/ die geschworne/aber leider fast gar verfallene Fundamental Verfassungen vnd Satzungen derselben/zuverderst in dem Röm. Reich/ redintegrirt vnd auffgerichtet/dennach in Reich derselben/ der jetzige Churfürst Carl Ludwig Pfalz Graf sampt dem gausen Hans der löbl. Pfalz wie auch alle dessen Anverwandte vnd Angehörige/als die spoliirte vnd mit Vnrecht vnterdruckte in integrum restituirt/ ja das ganze Friedenswerk also viel das Röm. Reich/vnd dessen beschwerte Churfürsten vnd Stände heertzt/wieder in den Stand ohne Weisläufftigkeit/Dilation vnd Ausfüch gesetzet/wie sie vor diesem leidigem vnseeligem Krieg in Anno 1618. gewesen seyn/vnd zuverderst sine ulla exceptione ein General vnclaulirte vnd nach auff Schrauben gestellte Amnistia sancirt/also Herren vnd Knecht vnd alle hohe vnd niedere Stands Personen/auff was Seiten vnd zu Zeiten sie im Krieg oder in andern Diensten vnd Geschäften gewesen oder sich haben gebrauchen lassen/zu völliger Securitet vnd zu dem andern wieder gebracht vnd restituirt werden mögen/ohne welche Provision vnd Vergeltung kein beständiger Fried/ keine Ruhe noch Sicherung/ kein Vertrauen noch gleichmäßige Iusticia im Röm. Reich Teutscher Nation vnserm geliebten Vaterland zu hoffen ist.

S. M. D. C.

llkisc.  
n Fric  
ne auch  
Grafen  
Fürstl.  
cation  
n/abge  
pation  
e Mittel  
langen/  
on allen  
werden  
n Pfalko  
ehenden  
inendem  
iten / das  
t / die geo  
ond Saa  
erichtet/  
alk Graf  
ndie vnd  
grum re-  
dessen be  
ne Weite  
m vnsee  
ceptione  
istia lan-  
nen / auff  
Geschäfte  
nd zu dem  
rovision  
ung / kein  
Nation

ULB Halle

3

003 757 943



VDA7





h. 327, 64

Wahren  
nender

Se

g wolmeyer  
ischen Sa  
einen

ents

V c  
4453

